

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

46. Jahrgang

15. Dezember 2017

Nr. 23

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Hansestadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung) 129
- Öffentliche Bekanntmachung
Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen 129
- Öffentliche Bekanntmachung
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen 130
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages/ Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung) 130
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages/Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragssatzung) 130
- Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen
Bekanntmachung über den Beschluss der Satzung der Hansestadt Uelzen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für Flächen der Bahnstrecke Uelzen - Dannenberg und entlang des Elbe-Seitenkanals..... 131

- Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg ... 134
9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 134
- Bekanntmachung Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 134
- Öffentliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Eimke..... 134/135
- Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Gerdau 135
- Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans Spitzer Berg I – III, Gemeinde Rosche 137
- Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg ... 138

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

31. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Hansestadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung)

Auf Grund des § 18 NKG in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 des NKG vom 17. Dezember 2010 (NDS. GvBL S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und mit § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24. März 1989 (NDS. GvBL S. 69) in der zurzeit geltenden Fassung und nach Maßgabe von § 26 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverband Uelzen in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:
§ 14 Abs. 1 a) und b) erhalten folgende Fassung:
„a) für die zentrale Schmutzwasserentsorgung (Schmutzwassergebühr) = 2,30 Euro / cbm

- b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebühr) = 0,30 Euro / m² / Jahr“.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Uelzen, den 7. Dezember 2017
Abwasserzweckverband Uelzen

gez. Unterschrift
Dietmar Kahrs
Verbandsgeschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung Eigenbetrieb Betriebliche Dienste Stadt Uelzen

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 13. November 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Betriebliche Dienste Stadt Uelzen für das Wirtschaftsjahr 2016 wird festgestellt. Dem Bürgermeister und der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt. Es wird beschlossen, eine Verzinsung des Stammkapitals in Höhe von 10.339,70 € aus dem Jahresergebnis in Höhe von 750.238,30 € an die Stadt Uelzen zu zahlen, die entstandene restliche Überdeckung in Höhe von 737.402,50 € aus dem ordentlichen Ergebnis

in die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses einzustellen sowie die Überdeckung aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.496,10 € in die Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses einzustellen.“

Vor der Beschlussfassung durch den Rat der Hansestadt Uelzen hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover mit Datum 20. Juni 2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen hat seine Bemerkungen in Form einer Bestätigung des Ergebnisses am 7. August 2017 in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen gem. § 129 (2) NKomVG und § 34 EigBetrVO vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei den Betrieblichen Diensten, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie im Bürgeramt des Rathauses aus.

BETRIEBLICHE DIENSTE STADT UELZEN
Schlothane
Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen

Der Rat der Stadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 13. November 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die erste Eröffnungsbilanz 2016 des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen wird festgestellt.“

Die erste Eröffnungsbilanz 2016 ist mit Prüfungsauftrag von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „FB-Audit GmbH“, Hannover mit Datum 20. Juli 2017 geprüft und hat zu keinen Einwendungen geführt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Uelzen hat dies gemäß § 156 Abs.3 NKomVG mit Vermerk vom 17. August bestätigt.

Die erste Eröffnungsbilanz 2016 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Bürgermeisters liegen gem. § 129 (2) NKomVG und § 34 EigBetrVO vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Arbeitstagen zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsicht bei der Gebäudewirtschaft Stadt Uelzen, Bartholomäiwiesen 2, Zimmer 1.03 sowie im Bürgeramt des Rathauses aus.

GEBÄUDEWIRTSCHAFT STADT UELZEN

Schlothane
Betriebsleiter

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages/ Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121),

beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages/Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. Aufwand für die Förderung des Fremdenverkehrs/Tourismus (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 1. Alt. NKAG):
 - a) zu 58,82 % durch Fremdenverkehrsbeiträge/Tourismusbeiträge,
 - b) zu 0,00 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c) zu 41,18 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr/Tourismus dienen (§ 9 Absatz 1 Satz 1, 2. Alt. NKAG):
 - a) zu 46,53 % durch Kurbeiträge/Gästebeiträge,
 - b) zu 15,35 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - c) zu 0,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge/Tourismusbeiträge,
 - d) zu 38,12 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Der Beitragssatz beträgt 12,83 v.H. des Messbetrags gemäß § 3 Absatz 1.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt: *(Dienstsiegel)*

Bad Bevensen, den 7. Dezember 2017

Kammer
Stadtdirektor

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages/Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages/Gästebeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 3. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) zu 46,53 % durch Kurbeiträge/Gästebeiträge,
- b) zu 15,35 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
- c) zu 0,00 % durch Fremdenverkehrsbeiträge/Tourismusbeiträge,
- d) zu 38,12 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt: (Dienstsiegel)

Bad Bevensen, den 7. Dezember 2017

Kammer
Stadtdirektor

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bekanntmachung über den Beschluss der Satzung der Hansestadt Uelzen über ein besonderes Vorkaufs- recht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB für Flächen der Bahnstrecke Uelzen - Dannenberg und entlang des Elbe-Seitenkanals

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für Flächen der Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg und entlang des Elbe-Seitenkanals beschlossen.

Die Satzung liegt während der Dienststunden bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Herzogenplatz 2, Zimmer 345, 29525 Uelzen zu jedermanns Einsichtnahme aus und jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen (www.hansestadt-uelzen.de/bauleitplanung). Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen Nr. 23 vom 15.12.2017 tritt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung ist in den nachstehend veröffentlichten Stadtkartenausügen durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs.3 Satz 2 (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

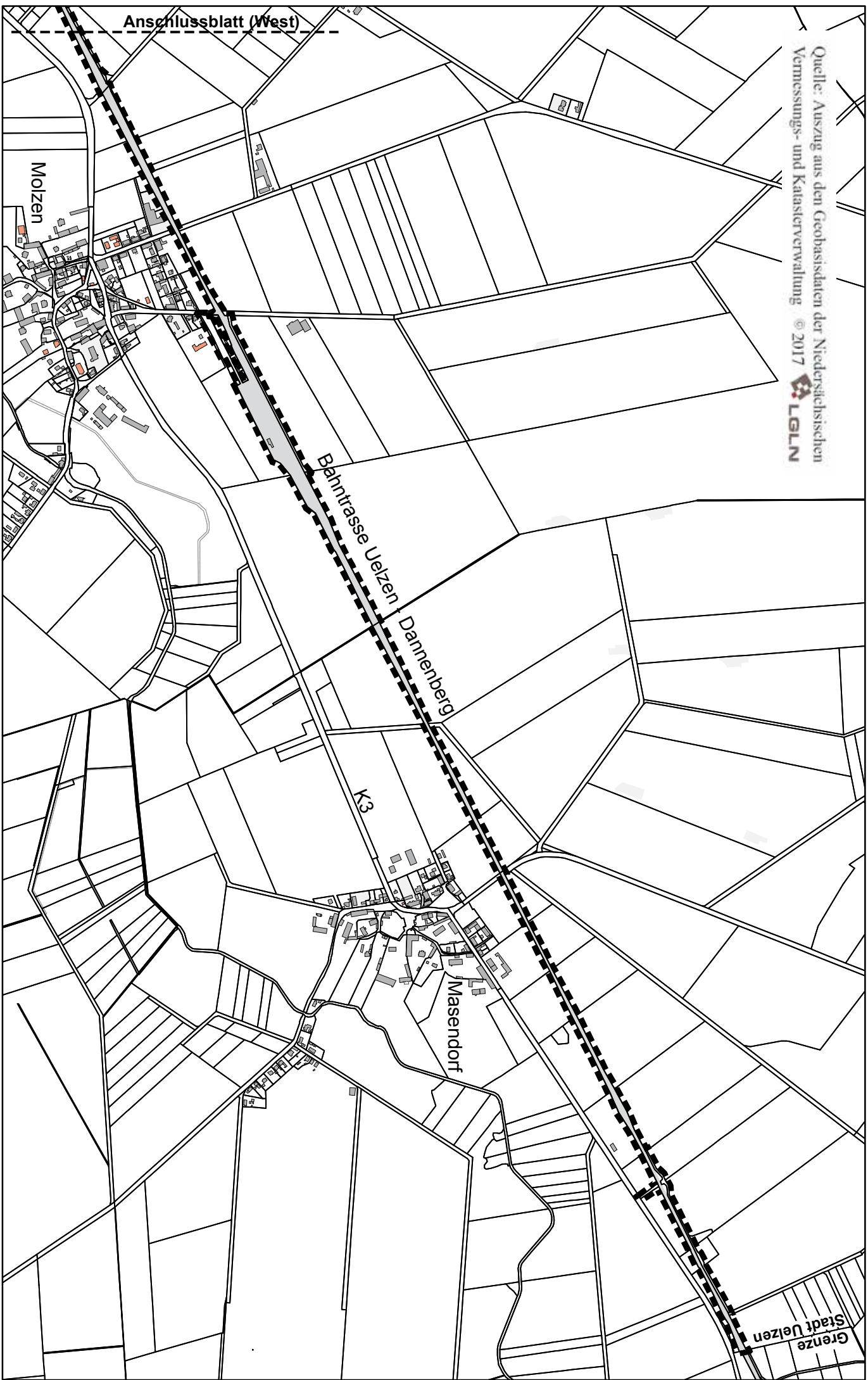
Ferner wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ergebenden Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Uelzen, den 12. Dezember 2017

HANSESTADT UELZEN

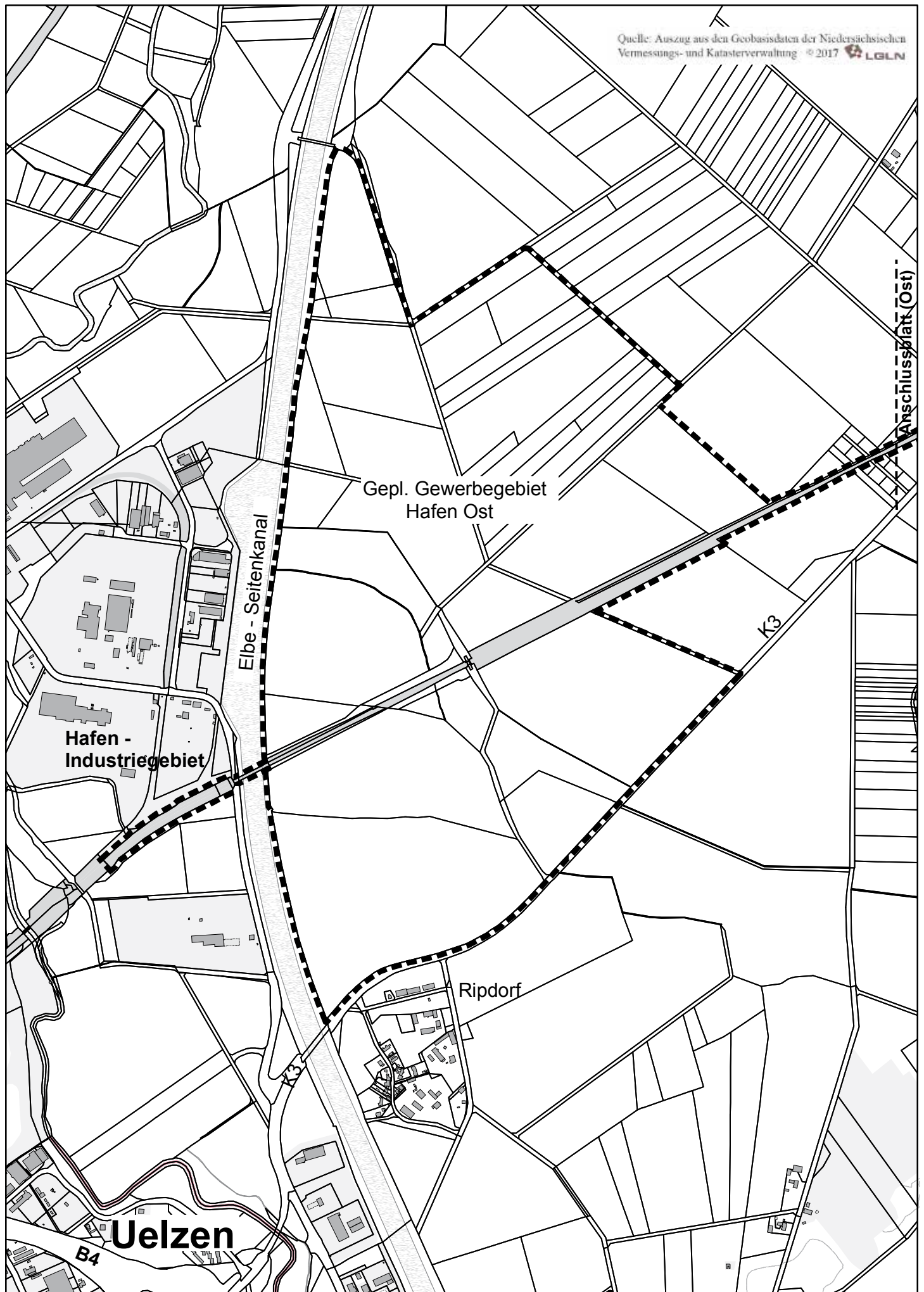
Jürgen Markwardt
Bürgermeister

Karten siehe Seite 132 und 133





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung - © 2017 LGLN



Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 13. November 2017, Az: 63/45/02/29, die vom Rat der Samtgemeinde Suderburg am 22. August 2017 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die 29. Änderung umfasst einen Änderungsbereich in der Gemarkung Bargfeld, nördlich der Ortslage. Der Änderungsbereich umfasst ein Gewerbegebiet sowie Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutzgrün und Baumerhalt südöstlich der Kreisstraße 38 von Bargfeld nach Gerdau.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser 29. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie der eigentliche Flächennutzungsplan mit den bisherigen Änderungen nebst den jeweiligen Erläuterungsberichten bzw. Begründungen können bei der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 29. Änderung sowie des eigentlichen Flächennutzungsplanes mit den vorgenommenen Änderungen Auskunft erhalten.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wirksam.

Suderburg, den 7. Dezember 2017

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
Samtgemeindebürgermeister- Thomas Schulz (Siegel)

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bienenbüttel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zu letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), und den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 31. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 23. November 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen 34,08 EUR/cbm eingesammelten Abwassers, aus abflusslosen Sammelgruben 22,62 EUR/cbm eingesammelten Abwassers.

§2

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bienenbüttel, den 23. November 2017

GEMEINDE BIENENBÜTTEL
(Dr. Franke)
Bürgermeister

Bekanntmachung Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf für das Geschäftsjahr 2016 geprüft. Am 18. Oktober 2017 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hat in seiner Sitzung am 30.11.2017 den Jahresabschluss 2016 in der Bilanz mit einer Summe von 15.426.303,15 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Jahresverlust von 47.668,13 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach Erbringung der Eigenkapitalverzinsung den Betrag von 86.015,13 € der Erneuerungsrücklage zu entnehmen. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zu öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Zimmer 106, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, aus.

Ebstorf, den 11. Dezember 2017

EIGENBETRIEB ABWASSER
SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF
Wilhelm Oelstorf
Kaufmännischer Betriebsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke

Der Rat der Gemeinde Eimke hat am 21. November 2017 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt den Jahresabschluss 2012, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Fehlbetrag aus dem ordentlichen und außerordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 61.059,36 EUR ist auf das Konto Ergebnis Vortrag aus Vorjahren umzubuchen.“

Der Jahresabschluss 2012 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Eimke – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

Eimke, den 30. November 2017

GEMEINDE EIMKE
Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke

Der Rat der Gemeinde Eimke hat am 21. November 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, ergänzt um ein Testat des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt den Jahresabschluss 2013, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 112.576,42 EUR ist dem Konto Ergebnisvortrag Vorjahre (Fehlbeträge) zuzuführen. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 13.772,83 EUR ist in Höhe von 287,65 EUR dem Konto Ergebnisvortrag Vorjahre (Fehlbeträge) und in Höhe von 13.485,18 EUR der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2013 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Eimke – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Sudenburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Sudenburg, zur Einsichtnahme aus.

Eimke, den 30. November 2017

GEMEINDE EIMKE
Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke

Der Rat der Gemeinde Eimke hat am 21. November 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, ergänzt um ein Testat des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt den Jahresabschluss 2014, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 98.189,46 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2014 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Eimke – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Sudenburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Sudenburg, zur Einsichtnahme aus.

Eimke, den 30. November 2017

GEMEINDE EIMKE
Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke

Der Rat der Gemeinde Eimke hat am 21. November 2017 aufgrund des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FB-Audit GmbH, Hannover, ergänzt um ein Testat des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen, folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt den Jahresabschluss 2015, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 ge-

mäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 86.956,65 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2015 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Eimke – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Sudenburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Sudenburg, zur Einsichtnahme aus.

Eimke, den 30. November 2017

GEMEINDE EIMKE
Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Eimke

Der Rat der Gemeinde Eimke hat am 21. November 2017 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Eimke beschließt den Jahresabschluss 2016, erteilt dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 174.507,75 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2016 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Eimke – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Sudenburg, Kämmerei, Bahnhofstraße 54, 29556 Sudenburg, zur Einsichtnahme aus.

Eimke, den 30. November 2017

GEMEINDE EIMKE
Dirk-Walter Amtsfeld
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in seiner Sitzung am 30. November 2017 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die Geschäfte führende Vertreter den vollen Satz der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 € (davon 15,00 € pauschal für die Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15,00 € je Sitzung. Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen wird auf max. 24 Sitzungen pro Jahr begrenzt. Das Sitzungsgeld wird an fraktionslose Ratsmitglieder auch für interfraktionale Sitzungen gewährt.
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 €. Daneben wird eine Fahrkostenpauschale pro Sitzung in Höhe von 4,00 € gewährt.
- (3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 4 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter und Beigeordnete

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---|----------|
| a) an den Bürgermeister und ehrenamtlichen Gemeindevizektor | 550,00 € |
| b) an den 1. stellv. Bürgermeister, zugleich Verwaltungsvertreter | 185,00 € |
| c) an den 1. stellv. Bürgermeister | 120,00 € |
| d) an den 2. stellv. Bürgermeister | 60,00 € |
| e) an den Verwaltungsvertreter | 65,00 € |
| f) an Beigeordnete | 60,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4 Fahrkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden an den
- | | |
|--------------------------|----------|
| Bürgermeister | 125,00 € |
| 1. stellv. Bürgermeister | 65,00 € |
| 2. stellv. Bürgermeister | 40,00 € |
| Beigeordnete | 40,00 € |
| Verwaltungsvertreter | 35,00 € |
| Fraktionsvorsitzende | 30,00 € |
| Ratsmitglieder | 25,00 € |
- pro Monat gezahlt.
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höhere Fahrkostenentschädigung.

§ 5 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:
- ehrenamtlich tätige Personen
 - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 13,00 € je Stunde begrenzt.

§ 6 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den dem Bürgermeister für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Fraktionsgelder

Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 40,00 € pro Mitglied, die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Gerdau vom 16. Januar 2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23. September 2008 außer Kraft.

Gerdau, den 30. November 2017

GEMEINDE GERDAU

Kleuker

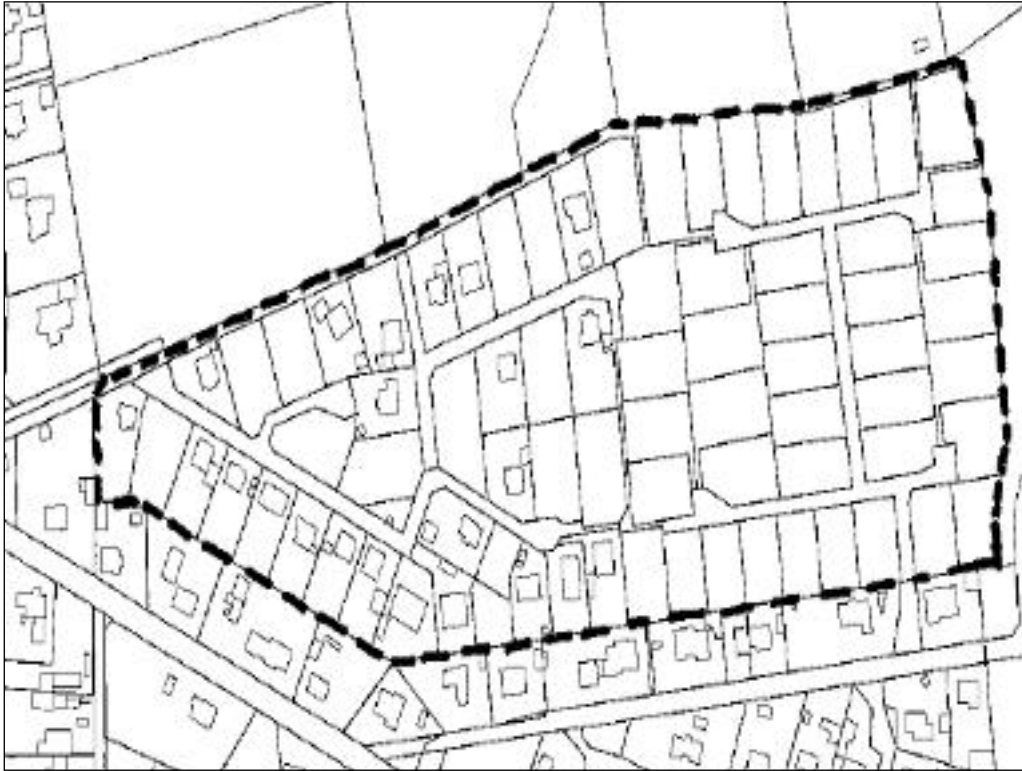
Bürgermeister

(Siegel)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG Rosche, den 5. Dezember 2017
DER GEMEINDE ROSCHE**

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplans Spitzer Berg I – III, Gemeinde Rosche

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 2. November 2017 die 4. Änderung des Bebauungsplans Spitzer Berg I – III als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Verkleinerung der Karte aus dem ALKIS

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Spitzer Berg I – III sowie die Begründung können von jedermann im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der 4. Änderung des Bebauungsplans Spitzer Berg I – III Auskunft verlangen. Zusätzlich wird die wirksam gewordene 4. Änderung des Bebauungsplans Spitzer Berg I – III sowie die Begründung ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter **<http://www.samtgemeinde-rosche.de> -> Bürger -> Aktuelles -> Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Spitzer Berg I – III wirksam.

*Der Gemeindedirektor
gez. Musik*

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Suderburg**

Der Landkreis Uelzen hat mit Verfügung vom 1. November 2017, Az: 63/45/02/28, die vom Rat der Samtgemeinde Suderburg am 22. August 2017 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die 28. Änderung umfasst einen Änderungsbereich in der Gemarkung Bohlsen, südlich der Ortslage. Der Änderungsbereich umfasst eine Sondergebietsfläche „Bohlsener Mühle“ sowie eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün und Regenwasserrückhaltung südlich der Bundesstraße 71 und westlich des Neuen Weges.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser

28. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Suderburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg mit Begründung und zusammenfassender Erklärung sowie der eigentliche Flächennutzungsplan mit den bisherigen Änderungen nebst den jeweiligen Erläuterungsberichten bzw. Begründungen können bei der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 28. Änderung sowie des eigentlichen Flächennutzungsplanes mit den vorgenommenen Änderungen Auskunft erhalten.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Suderburg wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen wirksam.

Suderburg, den 28. November 2017

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
Samtgemeindebürgermeister
Thomas Schulz

(Siegel)